

Geschäftsplan für die Teilung von Lebensversicherungen auf Grundlage des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Teilungsordnung vom 11.09.2019

Gliederung

1	ANWENDUNGSBEREICH	2
2	GRUNDSATZ DER INTERNEN TEILUNG	2
3	ERMITTLUNG DES EHEZEITANTEILS UND DES AUSGLEICHSWERTES / ANSATZ VON KOSTEN.....	3
3.1	Ehezeitanteil	3
3.2	Ausgleichswert.....	3
3.3	Kosten bei interner Teilung.....	3
3.4	Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts.....	3
4	HERABSETZUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI DER AUSGLEICHSPFLICHTIGEN PERSON.....	4
5	AUSGESTALTUNG DER VERSICHERUNG DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON BEI INTERNER TEILUNG	4
5.1	Tarif	4
5.2	Versicherungs- und Rentenbeginn	5
5.3	Weitere Vertragsbedingungen	5
6	EXTERNE TEILUNG	6
7	ANPASSUNGSREGELUNG	6

1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für folgende Gesellschaft:

- Athora Lebensversicherung AG

Die Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen des Altbestandes, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um

- private Altersversorgung in Form von
 - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen;
- betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
 - Altersrentenversicherungen,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung),
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen.

Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.
- private Kapitallebensversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist,
- private sowie betriebliche Risikolebensversicherungen,
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung),
- Pflegerentenversicherungen

2 Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Rentenvertrag begründet.

Sofern jedoch die Bedingung gemäß § 14 Abs. 2 VersAusglG gegeben ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziffer 6).

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

3.1 Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Übertragungswert bzw. Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug und inklusive Gewinne jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag noch nicht zugeteilten Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

3.2 Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

3.3 Kosten bei interner Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende, mindestens 250 EUR, höchstens 500 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

3.4 Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts

Der gemäß Ziffer 3.2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3.3 zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen ist. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, ist die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen zu berücksichtigen. Die Wertermittlung erfolgt in diesem Fall zu einem vom Familiengericht festzulegenden Berechnungszeitpunkt.

4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Deckungskapital und die Gewinne der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden zum ersten des Monats, in dem der Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich liegt, um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3.2 in Verbindung mit Ziffer 3.4 gemindert.

Das Deckungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3.3 in Verbindung mit Ziffer 3.4 reduziert.

Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich.

Ist die ausgleichsberechtigte Person die versicherte Person einer eingeschlossenen Hinterbliebenenzusatzversicherung, so wird diese Zusatzversicherung ausgeschlossen. Die Werte der Zusatzversicherung fließen in die Hauptversicherung ein.

5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3.3 in Verbindung mit Ziffer 3.4 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet. Eine Ausnahme besteht, wenn gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG eine bestehende Versicherung aufgestockt wird.

Für die neu eingerichtete Versicherung gelten folgende Konditionen:

5.1 Tarif

Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Sofern der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person eine Beitragsrückgewähr im Todesfall beinhaltet, wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person mit einer Beitragsrückgewähr in der Aufschubzeit ausgestattet. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (zum Beispiel Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3.2)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

Grundsätzlich kommen die Rechnungsgrundlagen der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung. Der Rechnungszins des neu eingerichteten Vertrages entspricht dem Rechnungszins der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person.

5.2 Versicherungs- und Rentenbeginn

Der Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich gewährt.

Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. (Bei Tarifen mit variablem Ablauf ist hierbei das Ende der variablen Phase maßgeblich.) Als Rentenbeginnalter der ausgleichspflichtigen Person gilt hierbei das im Kalenderjahr des Rentenbeginnes erreichte Alter.

Erreicht oder überschreitet die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter in dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung des Familiengerichts rechtskräftig wird, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

Bei aufgeschobenen Renten ist der Rentenbeginn der Erste des Monats, in dem die ausgleichsberechtigte Person das Rentenbeginnalter erreicht.

Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird, falls die ausgleichsberechtigte Person das Endalter bereits erreicht oder überschritten hat, eine Kapitalzahlung erbracht.

5.3 Weitere Vertragsbedingungen

Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer/in.

Die Gewinnverwendung des Vertrages entspricht der des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person, sofern dies tariflich möglich ist. Ansonsten gilt das Gewinnsystem Bonus.

6 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gemäß Ziffer 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre. Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.